

Das Geleitsrecht und somit die Hoch- und Botmäßigkeit auf der gedachten, mitten im Gebiete des vormaligen Hochstifts Hildesheim belegenen Heerstraße von Mehle nach Poppenburg wurde von altersher vom Amte Lauenstein, obschon dagegen vielfach Protest erhoben wurde, exercirt.

Die ältesten Nachrichten, welche über das fragliche Geleitsrecht im Hildesheimischen Landesarchive anzutreffen sind, stammen aus der Zeit, als die Herzöge von Braunschweig kraft des Quedlinburger Vergleichs vom 13. Mai 1523 das Hochstift Hildesheim — mit Ausnahme der Aemter Peine, Steuerwald und Marienburg und der sogenannten Domprobstei — von 1523 bis 1643 inne hatten, und nun, zufolge des über die erworbenen Hildesheimischen Landestheile zwischen den Herzögen Erich I. und Heinrich dem Jüngern am 1. Juni 1531 abgeschlossenen Vertrags die Aemter Poppenburg, Ruthe, Hunnesrück, Goldingen und Gronau nebst den Städten Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, sowie das Kloster Derneburg, mit dem Fürstenthum Calenberg vereinigt waren. Im Jahre 1543, zur Zeit, als während der Minderjährigkeit des Herzogs Erich II. von Braunschweig dessen Mutter, die Herzogin Elisabeth, die Regierung führte, wurde nun — und dies war der Beginn der langen Zwistigkeiten — von dem Pfandinhaber des Hauses Lauenstein, dem Burchard von Salder, gegen den Pfandinhaber des Hauses Poppenburg über Eingriffe des letzteren in die Jurisdiction auf der fraglichen Straße bei der eben erwähnten Herzogin Beschwerde geführt. Diese beauftragte zur Untersuchung derselben den Landdrosten zwischen Deister und Leine Heidenreich zu Calenberg. Nachdem dieser mündlich und schriftlich mit den beiden Pfandinhabern verhandelt, auch Zeugen unter Zuziehung des Levin von Oberg und Ebert von Stöckheim vernommen hatte, überreichte er der Herzogin seine desfallsige Relation de dato Freitag post Exaudi 1544. In dieser wurden im Wesentlichen die theilweise auch durch Zeugenaussagen bestätigten Behauptungen des Burchard von Salder begründet gefunden, so namentlich, daß das Haus Lauenstein seit Menschengedenken auf der Straße ohne Beeinträchtigung und Einsprache